

§ 12 Abs. 4 S. 1 StVO: §§ 11, 15, 17 ASOG Berlin (Abschleppen vom Radweg)

Das Abschleppen von verbotswidrig auf Radwegen parkenden Kfz ist zulässig, wenn Radfahrer dadurch behindert werden können. Nicht notwendig ist, dass die Radfahrer wegen der verkehrswidrig abgestellten Pkw auch tatsächlich gezwungen werden, den Radweg zu verlassen. (Leitsatz der DAR-Redaktion)

VG Berlin, Urteil vom 18. 5. 1999 (9 A 40/99) [**DAR 2000, 182**]

Sachverhalt: Der Kl. wendet sich gegen die Heranziehung zu einer Umsetzungsgebühr. Der auf ihn zugelassene Pkw war am 28. 3. 1998 gegen 20.47 Uhr teilweise auf dem Radweg in B., K.-VI.-Allee abgestellt. Auf Anordnung von Polizeibeamten wurde der Pkw - ebenso wie andere Fahrzeuge, die ebenfalls teilweise auf dem Radweg standen - umgesetzt. Mit Bescheid vom 23. 4. 1998 zog der Polizeipräsident in Berlin den Kl. deswegen zu einer Umsetzungsgebühr in Höhe von 240 DM heran. Mit seinem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Kl. geltend, sein Pkw habe nur etwa 40 cm in den etwa 1,75 m breiten Radweg hineingeragt. Der POM A. erklärt in einer schriftlichen Stellungnahme, dass der etwa 1,40 m breite Radweg infolge des ordnungswidrigen Parkens des Pkws des Klägers und anderer Fahrzeuge von Radfahrern nicht mehr befahren werden konnte. Radfahrer hätten auf den Gehweg ausweichen müssen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Kl. gegen den Bescheid Klage, die unbegründet war.

Aus den Gründen: Die Anordnung der Umsetzung war nach den §§ 17 Abs. 1, 15 Abs. 1 ASOG auch rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig (§ 11 Abs. 1 ASOG). Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot lag entgegen der Auffassung des Kl. nicht vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Radfahrer gerade wegen des verkehrswidrig abgestellten Pkws des Kl. tatsächlich gezwungen waren, den Radweg zu verlassen. Ausreichend ist, dass Radfahrer durch den Pkw des Kl. behindert werden konnten. Radfahrer müssen grundsätzlich nicht damit rechnen, dass der Radweg auch nur teilweise blockiert ist. Hindernisse können gerade bei den abendlichen Sichtverhältnissen im März insbesondere bei Überholvorgängen zu Behinderungen oder Gefährdungen führen. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall auch generalpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren. Wären nicht alle verkehrswidrig auf dem Radweg abgestellten Fahrzeuge abgeschleppt worden, so hätte dies nämlich eine negative Vorbildwirkung für andere Kraftfahrer gehabt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. 12. 1989 - BVerwG, 7 B 179.89 JNW 1990, 931). Gerade dieser Gesichtspunkt rechtfertigte die von dem Kläger kritisch als "Hau-Ruck-Aktion" bezeichneten Maßnahmen der Polizeibeamten.